

BGer 1C_436/2023 vom 18. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_436_2023

FR: TF 1C_436/2023 du 18 juin 2024

IT: TF 1C_436/2023 del 18 giugno 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid der Vorinstanz im Bereich des Baurechts steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich offen (Art. 82 lit. a BGG). Der Beschwerdeführer war am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt. Unabhängig davon, ob er in der Sache zur Beschwerdeerhebung berechtigt wäre, ist er jedenfalls legitimiert, den Entscheid des Verwaltungsgerichts anzufechten, soweit es um seine prozessualen Parteirechte geht (Art. 89 Abs. 1 BGG , sog. "Star-Praxis"; BGE 141 IV 1 E. 1.1; Urteil 1C_116/2021 vom 1. Februar 2022 E. 1.2; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Nach Art. 90 BGG ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen. Endentscheide sind Entscheide, mit denen ein Verfahren in der Hauptsache aus prozessualen oder materiellen Gründen beendet wird (BGE 146 I 36 E. 2.2). Von weiteren, hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, wird von der Beschränkung der Anfechtbarkeit auf Endentscheide abgewichen, wenn ein selbstständig eröffneter Vor- oder Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Ist die Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 BGG nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so sind die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide gemäss Art. 93 Abs. 3 BGG durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirken.

Die hier umstrittene Baubewilligung enthält eine Nebenbestimmung, wonach der Bau der Quartiererschliessungsstrasse (Verlängerung der Mühlebachstrasse) rechtskräftig bewilligt und erstellt sein müsse, bevor mit den Bauarbeiten für die zwei Mehrfamilienhäuser begonnen werden darf (Dispositiv-Ziffer 11 der Baubewilligung). Der Beschwerdeführer reichte diesbezüglich im vorinstanzlichen Verfahren einen am 4. Juli 2023 gefällten Beschluss des Regierungsrats ein, mit dem dieser eine erstinstanzlich erteilte Baubewilligung für die Erstellung der Quartiererschliessungsstrasse aufgehoben hatte. Der Regierungsrat war zum Schluss gekommen, dass es sich bei der geplanten Strasse um eine Groberschliessungsstrasse handle, für die zunächst ein Erschliessungsplanverfahren durchgeführt werden müsse. Zudem beanstandete er das dem Baugesuch zu Grunde liegende Verkehrs- und Lärmgutachten.

Bei der erwähnten Nebenbestimmung in der Baubewilligung für die zwei Mehrfamilienhäuser handelt es sich um eine aufschiebende Bedingung. Nach der Rechtsprechung führen derartige Bedingungen dazu, dass das Baubewilligungsverfahren als

noch nicht abgeschlossen gilt, sofern die Formulierung der Bedingungen einen Spielraum für ihre Umsetzung belässt, was in Bezug auf die Quartiererschliessungsstrasse der Fall ist (vgl. BGE 149 II 170 E. 1.6 mit Hinweis). Angefochten ist somit ein selbstständig eröffneter Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG, gegen den grundsätzlich nur unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen eine Beschwerde ans Bundesgericht möglich ist. Da der Beschwerdeführer eine formelle Rechtsverweigerung rügt, ist allerdings praxisgemäss unabhängig vom Erfordernis eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde einzutreten (vgl. BGE 143 I 344 E. 1.2; 138 IV 258 E. 1.1 S. 261; Urteil 1C_516/2022 vom 13. Juni 2023 E. 1; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. Der Verfahrensgegenstand ist auf die Frage beschränkt, ob das Verwaltungsgericht Bundesrecht verletzt (vgl. Art. 95 BGG), indem es den Nichteintretensentscheid des Regierungsrats bestätigte. Das Bundesgericht kann dabei im Rahmen seiner Überprüfungsbefugnis die Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Es ist insoweit weder an die in der Beschwerde vorgebrachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden (Motivsubstitution; BGE 141 V 234 E. 1 mit Hinweisen).

E. 2.1

Gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG (SR 700) muss die Legitimation in kantonalen Verfahren betreffend raumplanerische Verfügungen mindestens im gleichen Umfang gewährleistet werden wie für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Gleiches ergibt sich aus Art. 111 Abs. 1 BGG (Grundsatz der Einheit des Verfahrens). Da der Beschwerdeführer nicht behauptet, dass das kantonale Recht die Beschwerdeberechtigung weiter definiere als das Bundesrecht, ist der angefochtene Entscheid an diesem Massstab zu messen.

E. 2.2

Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ist nach Art. 89 Abs. 1 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a), durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. c). Das schutzwürdige Interesse besteht in der Vermeidung eines unmittelbaren materiellen oder ideellen Nachteils, den der angefochtene Entscheid für die beschwerdeführende Person mit sich bringen würde (BGE 142 II 451 E. 3.4.1 mit Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Nachbarinnen und Nachbarn zur Beschwerdeführung gegen ein Bauvorhaben insbesondere dann legitimiert, wenn sie mit Sicherheit oder zumindest grosser Wahrscheinlichkeit durch Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht oder andere Einwirkungen) betroffen werden, die der Bau oder Betrieb der fraglichen Anlage hervorruft (BGE 136 II 281 E. 2.3.1 mit Hinweisen). Bei Lärm, der durch eine Anlage oder deren Zubringerverkehr verursacht wird, bejaht das Bundesgericht die Legitimation, wenn die Zunahme deutlich wahrnehmbar ist; dies wird anhand von qualitativen (Art des Verkehrsgeräuschs) und quantitativen Kriterien (Erhöhung des Lärmpegels) beurteilt (BGE 140 II 214 E. 2.3 S. 220

mit Hinweisen).

E. 2.3

Das Verwaltungsgericht legte dar, im Gestaltungsplanverfahren sei die Anzahl Parkplätze verbindlich festgelegt worden. Der Gestaltungsplan habe ursprünglich 490 Parkplätze vorgesehen, wobei diese später auf 438 hätten reduziert werden müssen. Der Beschwerdeführer bzw. sein Rechtsvorgänger habe es unterlassen, den Gestaltungsplan anzufechten, obwohl er dazu legitimiert gewesen wäre. Eine vorfrageweise Anfechtung komme im vorliegenden Baubewilligungsverfahren nicht in Betracht. Es sei nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer in irgendeiner Hinsicht (Lärm, Verkehrssicherheit, reine Luft etc.) durch die hier zur Diskussion stehenden 41 Parkplätze (bzw. Fahrzeuge) beeinträchtigt werden könnte. Diese Fahrzeuge würden angesichts der Entfernung der geplanten Baute vom Grundstück des Beschwerdeführers, der vorgesehenen Erschliessung sowie der Topographie keine nennenswerte und insbesondere für den Beschwerdeführer wahrnehmbare Zunahme von Lärm oder anderen Immissionen verursachen.

E. 2.4

Der Beschwerdeführer argumentiert ebenfalls mit der geplanten Erschliessungsvariante, ist jedoch der Auffassung, das Verwaltungsgericht hätte auf die im Gestaltungsplan vorgesehene Anzahl Parkplätze von 490 abstellen müssen. Sowohl er als auch das Verwaltungsgericht übersehen insoweit, dass sich die vom Zubringerverkehr verursachten Einwirkungen auf das Grundstück des Beschwerdeführers erst dann zuverlässig bestimmen lassen, wenn die Erschliessung definitiv feststeht. Das Verwaltungsgericht hielt diesbezüglich fest, im Rahmen der Genehmigung des Gestaltungsplans sei die rechtliche und tatsächliche Erschliessbarkeit überprüft worden, nicht aber die genügende (effektive) Erschliessung. Ein Gestaltungsplan sei genehmigungsfähig, wenn Erschliessungsvarianten tatsächlich wie rechtlich realisierbar seien, ohne dass im Detail bereits feststehe, wie dieses Ziel schliesslich erreicht werde. Steht allerdings nach diesen unbestrittenen Feststellungen die Erschliessungsvariante noch gar nicht fest, kann auch die Frage nach der Legitimation von Nachbarn, die möglicherweise vom Zubringerverkehr betroffen sind, nicht beantwortet werden.

E. 2.5

Dessen ungeachtet ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, wenn der Regierungsrat auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eintrat und das Verwaltungsgericht diesen Entscheid in der Folge bestätigte. Wie oben dargelegt, handelt es sich beim Baubewilligungsentscheid erst um einen Zwischenentscheid. § 36 Abs. 1 lit. b Ziff. 6 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Schwyz vom 6. Juni 1974 (VRP; SRSZ 234.110) setzt für dessen Anfechtbarkeit einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil voraus. Dass ein solcher vorliegt, ist weder dargetan noch ersichtlich.

E. 2.6

Im vorliegenden Zusammenhang kann das Verfahren nach dem Ausgeführten erst als abgeschlossen gelten, wenn die Erschliessung definitiv feststeht. § 36 Abs. 2 VRP sieht vor, dass andere Zwischenentscheide (d.h. solche, die nicht nach Abs. 1 lit. b anfechtbar sind), mit der Hauptsache angefochten werden können. Die Anfechtung der Baubewilligung für die beiden Mehrfamilienhäuser wird dem Beschwerdeführer somit dazumal (unter der Voraussetzung seiner Beschwerdelegitimation und den weiteren Sachurteilsvoraussetzungen) möglich sein.

E. 3

Die Beschwerde ist aus diesen Gründen abzuweisen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dieser hat den Beschwerdegegnerinnen eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.